

# **Benutzung des TSP INET-Servers beim Wechsel der FDA für Nummern (Nummernportierung)**

## **Vertrag**

zwischen

**der TELDAS GmbH  
c/o Sunrise GmbH  
Thurgauerstrasse 101B  
CH - 8152 Glattpark (Opfikon)**

nachfolgend „TELDAS“ genannt

und

nachfolgend „Benutzer“  
genannt

## 1 Einleitung

- 1.1 Mit der Liberalisierung der Telekommunikation hat der schweizerische Gesetzgeber die Nummernportierung zwischen Fernmeldedienstanbieterinnen verordnet. Festnetz- und Mobilnetzkunden können seit 1.3.2000 ihre Anbieterin wechseln und dabei ihre Rufnummer(n) behalten.

Im Fürstentum Liechtenstein wurde die Nummernportierung für den Bereich Fest- und Mobilnetz ab 2019 eingeführt.

- 1.2 TELDAS gewährleistet zwischen den Fernmeldedienstanbieterinnen (FDA) die schnelle und kostengünstige Nummernportierung der E.164 Rufnummern, und zwar von geographischen, mobilen und für die Schweiz auch nichtgeographischen (Mehrwert-Dienstnummern) Nummern, gemäss Fernmeldegesetz, Verordnung über Fernmeldedienste und technische & administrative Vorschriften, siehe Referenz [1] und [3].

In Liechtenstein ergibt sich die Verpflichtung zur Umsetzung der Nummernportierung aus dem Kommunikationsgesetz (KomG), aus der Verordnung über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND) bzw. aufgrund der Entscheidung des Amtes für Kommunikation (AK) vom 2. August 2018, siehe Referenz [7] und [8].

- 1.3 Der TSP INet-Server ist eine Web-Applikation, welche im Rahmen der Fernmeldedienstanbieter Nummernportierung in der Schweiz und in Liechtenstein für den elektronischen Austausch von administrativen Informationen (Arbeitsaufträge) zwischen abgebender und aufnehmender Fernmeldedienstanbieterin, sowohl als auch für die korrekte Weiterleitung an portierte Nummern, entwickelt wurde.

- 1.4 Der Wechsel der FDA für die Portierung von Nummern wird dabei über einen zentralisierten Server (im folgenden TSP INet-Server oder INet bezeichnet) abgewickelt, welcher folgende Eigenschaften aufweist:

- automatisierte administrative Prozesse zur Nummernportierung zwischen Fernmeldedienstanbieterinnen innerhalb des gleichen Landes;
- zentralisiertes Verzeichnis aller in der Schweiz und in Liechtenstein portierten Nummern.

## 2 Referenzen

Die massgeblichen Dokumente sind in Anhang 4 des vorliegenden Vertrags zu finden. In allen Fällen gilt die neueste Fassung der genannten Dokumente.

Abkürzungen und Definitionen, die im Vertrag und dessen Anhänge benutzt werden, sind im Anhang 8 erläutert.

## 3 Vertragsgegenstand

Die im Vertrag verwendete männliche oder weibliche Schreibweise bezieht sich auf alle Geschlechter.

Der vorliegende Vertrag regelt die Benutzung des TSP INet-Servers der TELDAS durch den Benutzer. Dabei stehen dem Benutzer die folgenden Dienste gemäss Punkt 5.2 zur Verfügung:

### **Portierungsdienst**

Automatisierung und Kontrolle der Portierungsprozesse gemäss Referenz [15] im Anhang 4.

### **Abfragedienst**

Suchen und Abfragen von portierten Nummern mit Hilfe elektronischer Verfahren.

## 4 Vertragsbestandteile

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind

1. der vorliegende Vertrag

## 2. die Anhänge:

1. Benutzerangaben (Anhang 1)
2. Gebühren (Anhang 2)
3. Support (Anhang 3)
4. Technische Schnittstellen und Dokumentation (Anhang 4)
5. Multilaterale Dienstleistungsvereinbarung (SLA) zur Nummernportierung zwischen Schweizer Fernmeldediensteanbieterinnen und ONP-Rechnungstellung der Portierungsgebühren zwischen der Schweizer Donor-FDA und Recipient-FDA (Anhang 5)  
Ausnahme: Der Anhang 5 gilt für liechtensteinische Anbieterinnen nicht
6. Auftragsdatenverarbeitung (Anhang 7)
7. Abkürzungen und Definitionen (Anhang 8)

## 5 Leistungen der TELDAS

### 5.1 Allgemeine Bedingungen

- 5.1.1 Nach der Vertragsunterzeichnung erhält der Benutzer von der TELDAS die notwendigen Daten für den Account, wie Benutzername, Passwort, Helpdesk-Kontaktadresse usw.
- 5.1.2 TELDAS kann Änderungen der Applikation oder des Zuganges im Sinne einer Verbesserung (Funktionserweiterungen, technische Verbesserungen, Layout-Anpassungen) jederzeit und mit entsprechender Vorankündigung vornehmen. Mitteilungen bezüglich dieser Änderungen erfolgen per E-Mail mit Anmeldung auf dem TELDAS-Extranet.
- 5.1.3 TELDAS kann für die Vertragserfüllung Unterlieferanten beiziehen.
- 5.1.4 Teldas legt die Kategorien personenbezogener Daten und Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß Referenz [6] und [9] fest. Die Einzelheiten sind im Anhang 7 beschrieben.

### 5.2 TELDAS bietet folgende Dienste an:

#### 5.2.1 Portierungsdienst

- 5.2.1.1 Für den Portierungsdienst muss dem Benutzer eine gültige NPRN von der Regulierungsbehörde des Landes (BAKOM oder AK) zugeteilt worden sein.
- 5.2.1.2 Die Benutzung des TSP INet-Servers erlaubt es dem Benutzer, seine administrativen Prozesse für das In- und Outportieren von Nummern effizient und unter minimalen Kosten zu realisieren. Der Portierungsprozess des TSP INet-Servers kann mit den internen Prozessen des Benutzers nach seinen Bedürfnissen genutzt werden, z.B. über „manuelles“ Arbeiten mittels eines Internet-Browsers unter Nutzung einer grafischen Benutzerschnittstelle (Web GUI) bis hin zum vollautomatisierten Prozess über eine Web Service-Schnittstelle.
- 5.2.1.3 Portierungen werden ausschliesslich auf nationaler Ebene zwischen Anbieterinnen des gleichen Landes durchgeführt. Anbieterinnen, welche Nummern aus unterschiedlichen Ländern betreiben, müssen für jedes Land eine separate NPRN beziehen und verwenden.
- 5.2.1.4 Der TSP INet-Server verfolgt jeden Schritt des Portierungsprozesses, überwacht dessen zeitlichen Ablauf, sowohl für die abgebende als auch für die aufnehmende Fernmeldediensteanbieterin und macht diese darauf aufmerksam, wenn eine drohende Zeitüberschreitung die Ausführung des nächsten Schrittes gefährdet. Siehe Anhang 4 [15] für Einzelheiten zum Portierungsprozess.
- 5.2.1.5 Informationen über erfolgreich portierte Nummern sind für alle Fernmeldediensteanbieterinnen verfügbar, die den vorliegenden Benutzervertrag mit TELDAS unterschrieben haben. Alle Benutzer

haben damit jederzeit Zugriff auf das jeweilige und aktuelle Verzeichnis aller portierten Nummern in der Schweiz und in Liechtenstein (siehe unten Punkt 5.2.2).

- 5.2.1.6 Der TSP INet-Server stellt umfangreiche Auswertefunktionen zur Verfügung. Der Benutzer kann so über seine eigenen Portierungsprozesse statistische Daten erhalten, welche ihm jederzeit über die bilaterale Qualität seiner Portierungen mit anderen Fernmeldediensteanbieterinnen Aufschluss geben.

## **5.2.2 Abfragedienst, Aktualisierung der FDA-Datenbasis**

- 5.2.2.1 TELDAS kann dem Benutzer eine inoffizielle NPRN zuteilen, wenn dem Benutzer keine offizielle NPRN zugeteilt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall der unter 5.2.1 beschriebene Dienst dem Benutzer nicht zur Verfügung steht.

- 5.2.2.2 Der Abfragedienst bietet dem Benutzer die Möglichkeit, jederzeit den aktuellen Stand der portierten Nummern in der Schweiz und in Liechtenstein abzufragen und automatisierte Prozesse mittels Web Dienst zu implementieren (siehe Anhang 4 [12]). Die Informationen können auch für spezifische Suchen selektiv über einen Internet-Browser aufgerufen werden.

- 5.2.2.3 Für jede portierte Nummer enthält das Verzeichnis die für korrektes Routing erforderlichen Informationen, das heisst die NPRN der beteiligten Netzwerke, die Art der Verbindung (z. B. Single Line, DDI, Mobile ...) Datum und Zeitpunkt der Aktivierung.

Es wird darauf hingewiesen, dass das INet nur Informationen über portierte Nummern enthält (portierte Nummer, an den NRH zurückgegebene Nummer). Der Benutzer muss daher immer auch noch andere Quellen für das korrekte Routing der nicht-portierten Nummern (von der Regulierungsbehörde zugeteilter Nummernbereiche) nutzen.

## **5.2.3 Spezieller Dienst für das BAKOM**

- 5.2.3.1 Zuteilung von Nummernblöcke durch das Bakom

Dieser Dienst steht dem BAKOM für die Zuteilung und den Entzug von 10'000 Nummernblöcken zur Verfügung. Mittels Web Service (siehe Anhang 4 [12]) kann das BAKOM Nummernblöcke zuteilen oder widerrufen. Die Zuteilung von Nummernblöcken bildet die Grundlage für die NRH-Definitionen.

- 5.2.3.2 Audit durch das BAKOM

Das BAKOM kann die Liste aller portierten Nummern herunterladen, wobei jede Nummer das Portierungsdatum, den Verbindungstyp und die Recipient, Donor und NRH enthält. Genauso wie bei dem unter 5.2.2 beschriebenen Dienst.

## **6 Kontaktstellen und Dokumentation**

- 6.1 Jegliche Korrespondenz ist an die TELDAS-Geschäftsführung zu richten. Die Adresse ist auf der Teldas Webseite [www.teldas.ch](http://www.teldas.ch) verfügbar.

- 6.2 Korrespondenzsprache ist Deutsch, Französisch oder Englisch.

- 6.3 Technische Unterlagen sind nur in Englisch verfügbar (Siehe Anhang 4 für die Liste der Hauptreferenzdokumenten).

- 6.4 TELDAS informiert den Benutzer via E-Mail-Nachrichten über wichtige Neuigkeiten im Zusammenhang mit den angebotenen Leistungen. Der Benutzer wird gebeten, sich für diese Nachrichtenmeldungen auf dem TELDAS-Extranet zu registrieren. Zum Beispiel: Mitteilungen bezüglich Änderungen der Applikation oder Mitteilungen aussergewöhnliche Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen).

- 6.5 Benutzername und Passwort zum Herunterladen der geschützten Dokumente vom TELDAS-Extranet

können durch Online-Registrierung auf dem TELDAS-Extranet bezogen werden.

- 6.6 Teldas bietet dem Benutzer einen Support-Dienst an, der im Anhang 3 beschrieben ist.
- 6.7 Der Kontakt zum Teldas-Datenschutzbeauftragten ist im Anhang 1 definiert.
- 6.8 Der Benutzer kann bei der Registrierung im Teldas-Extranet Kontaktinformationen anderer Benutzer abrufen. Der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, seine Kontaktinformationen mit anderen Benutzern gemäss den Angaben im Anhang 1 zu teilen.

## **7 Preise und Zahlungsbedingungen**

- 7.1 Die Preise für die Benutzung des TSP INet-Servers sind in Anhang 2 beschrieben. Es wird zwischen drei verschiedene Arten von Preisen unterschieden: einer einmaligen Eintrittsgebühr, einer jährlichen Grundgebühr und transaktionsbasierten Gebühren.
- 7.2 Die einmalige Eintrittsgebühr wird dem Benutzer kurz nach Vertragsabschluss in Rechnung gestellt. Diese Eintrittsgebühr wird auch im Falle einer neuen Aktivierung eines gesperrten Benutzers erhoben. Falls der Benutzer gleichzeitig den INA-Benutzervertrag mit TELDAS abschliesst, wird lediglich eine Eintrittsgebühr in Rechnung gestellt.
- 7.3 Soweit nichts anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung für die jährliche Grundgebühr erstmals bei Unterschrift des Vertrages bzw. danach jeweils am Anfang eines Kalenderjahres. Die transaktionsbasierten Gebühren werden dem Benutzer jeweils am Ende des festgelegten Abrechnungszeitraums (Anhang 2) in Rechnung gestellt. Die jährliche Grundgebühr und die transaktionsbasierten Gebühren werden pro Konto erhoben, d.h. für jede einzelne auf dem INet-Server erstellte NPRN.
- 7.4 Sämtliche Zahlungen sind in Schweizer Franken (CHF) zu leisten. Alle Beträge verstehen sich ohne in- oder ausländische, steuerliche oder abgaberechtlichen Belastungen (insbesondere ohne MWST).
- 7.5 Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen innert 60 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.
- 7.6 Befindet sich der Benutzer in Zahlungsverzug, so erfolgt eine erste Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zwanzig (20) Arbeitstagen. Erfolgen Zahlungen nicht innert dieser Frist, befindet sich die zahlungspflichtige Partei ohne Mahnung automatisch in Verzug. Befindet sich der Benutzer im Verzug, so hat er jährliche Verzugszinsen zu entrichten wie im Anhang 2 festgelegt. Bei fortdauerndem Zahlungsverzug kann TELDAS nach einer zweiten schriftlichen und eingeschriebenen Mahnung, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nach zwanzig (20) Arbeitstagen aussetzen. Der Zugang zum TSP INet-Server wird für den betreffenden Benutzer gesperrt. Die Ankündigung der Aussetzung wird an den in Anhang 1 definierten Hauptansprechpartner der FDA gesendet.
- 7.7 Falls nicht anders vereinbart, darf der Benutzer eigene Forderungen gegenüber der TELDAS nicht verrechnen.
- 7.8 Falls für einen Benutzer spezifische Aufwände notwendig sind, werden diese dem Benutzer separat in Rechnung gestellt.
- 7.9 TELDAS kann Preisanpassungen jederzeit vornehmen (Anhang 2). Diese werden dem Benutzer rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. In diesem Fall darf der Benutzer den Vertrag innerhalb zwanzig (20) Tagen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auflösen. Ohne schriftliche Kündigung innerhalb dieser Frist gelten die Änderungen als vom Benutzer angenommen.
- 7.10 Der Benutzer muss Teldas alle erforderlichen Angaben für die Rechnungsstellung übermitteln und sicherstellen, dass die Informationen stets auf dem neusten Stand sind (Siehe Anhang 1).

## **8 Haftung durch TELDAS**

Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ist jegliche Haftung der TELDAS ausgeschlossen,

insbesondere die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Folgeschäden und entgangenen Gewinn sowie in den nachfolgenden Fällen:

- TELDAS übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingetragenen Daten.
- TELDAS übernimmt keine Verantwortung für Schäden, welche dem Benutzer durch Missbrauch der Verbindung (einschliesslich Viren) von Dritten zugefügt werden.
- TELDAS übernimmt keine Haftung für Betriebsunterbrüche, die der Störungsbehebung, der Wartung, der Einführung neuer Technologien oder ähnlichen Zwecken dienen.
- TELDAS haftet nicht für Fehler, die durch den Netzwerk-, den Internet-Provider oder Anschlussanbieter verursacht worden sind.
- TELDAS haftet nicht für Datenverluste, Virentransfers, usw.
- Jede Haftung durch TELDAS im Zusammenhang mit Anordnungen des BAKOM zur Einhaltung der genannten, einschlägigen Bestimmungen, wird ausdrücklich ausgeschlossen. TELDAS übernimmt keine Garantie für die Vereinbarkeit der vorliegenden Lösung, d. h. mit der Möglichkeit der Benutzung des TSP INet-Servers in Verbindung mit den fernmelderechtlichen Bestimmungen.

## **9 Pflichten und Verantwortung des Benutzers**

- 9.1 Gegenüber der TELDAS ist allein der Benutzer berechtigt und verpflichtet. Der Benutzer ist berechtigt bei der Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Vertrag Dritte einzusetzen, jedoch bleibt er weiterhin an seine Pflichten und Verantwortung gegenüber TELDAS gebunden. Insbesondere hat der Benutzer für alle Kosten und Schäden einzustehen, die durch ihn und/oder Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung des TSP INet-Servers bzw. im Zusammenhang mit dem freigeschalteten Zugang zum TSP INet-Server verursacht werden.
- 9.2 Der Benutzer ist verantwortlich für die Ausrüstung und Schnittstellen, die für den Zugang zum TSP INet-Server erforderlich sind.
- 9.3 Der Abschluss einer Vereinbarung mit einem Internet-Provider ist Sache des Benutzers.
- 9.4 Bei Missbrauch, Nichtanwendung der Nutzungsempfehlungen des Webdienstes oder Nichteinhaltung des Vertrages und/oder dessen Bestandteilen behält sich die TELDAS vor, dem Benutzer den Zugang bzw. die Benutzung des TSP INet-Servers jederzeit zu sperren.
- 9.5 Der Benutzer verpflichtet sich zur sicheren Aufbewahrung von Passwörtern wie auch, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zum TSP INet-Server erhalten.
- 9.6 Der Benutzer verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Dokumente, auf die er nur über sein Login (Benutzername, Passwort) zugreifen kann, als vertraulich zu behandeln und nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der TELDAS an Dritte weiterzureichen sowie deren Inhalte oder Teile davon nicht zu veröffentlichen. Benötigt der Benutzer zur Ausführung seiner Prozesse die Unterstützung von Dritten, so muss er vorgängig mit diesen eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung abschliessen.
- 9.7 Der Benutzer ist verpflichtet, sich die nötigen Kenntnisse durch Studium der referenzierten Dokumente anzueignen (Siehe Anhang 4). TELDAS kann entsprechende Schulungen anbieten, die gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 9.8 Der Benutzer darf die Daten des INet-Servers nur zum Zweck der Verkehrsführung (Routing) und Abrechnung und für die Zwecke der eigenen Portierungstransaktionen verwenden. Jede andere Nutzung (zum Beispiel Marketing-Kampagnen für andere Kunden, Direktwerbung, usw.) ist strikt untersagt.
- 9.9 Der Benutzer hat TELDAS die in Anhang 1 aufgeführten Angaben zu liefern. Der Benutzer muss seine FDA-Daten, Kontakte und Logins auf dem Teldas Extranet und auf dem TSP INet-Server immer aktuell halten. Der Benutzer ist für die Löschung der Kontaktinformationen verantwortlich, wenn einer

seiner Mitarbeiter das Unternehmen verlässt oder seine personenbezogenen Daten aus der Teldas-Kontaktliste entfernt haben möchte.

## **10 Höhere Gewalt**

- 10.1 Wenn eine Partei trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so wird die Erbringung der Dienstleistung entsprechend dem eingetretenen Ereignis angemessen hinausgeschoben. Die an der Erbringung der Dienstleistung durch höhere Gewalt verhinderte Partei hat der anderen Partei das eingetretene Ereignis sobald als möglich zur Kenntnis zu bringen.
- 10.2 Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare, aussergewöhnliche Ereignisse, wie kriegerische Ereignisse, Erdbeben, Überschwemmungen, andere Naturereignisse von besonderer Intensität, Sabotage, sowie unvorhersehbare behördliche Restriktionen aller Art.

## **11 Beachtung von Gesetzen und Normen**

- 11.1 Für die Schweiz: Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) [6], die anwendbaren Bestimmungen des Telekommunikationsrechts ([1] und [2]) sowie weitere einschlägige Normen, die mit der Ausführung dieses Vertrages zur Anwendung kommen, einzuhalten.
- 11.2 Für das Fürstentum Liechtenstein: Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des liechtensteinischen Datenschutzgesetzes (DSG) aus der EU-GDPR [9] abgeleitet, die anwendbaren Bestimmungen des Kommunikationsrechts ([7] und [8]) sowie weitere einschlägige Normen, die mit der Einführung dieses Vertrages zur Anwendung kommen, einzuhalten.
- 11.3 Anhang 7 konkretisiert die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf die Vorgaben des schweizerischen Datenschutzgesetz und EU-GDPR.

## **12 Bilaterale Verträge (nur für Schweizer Portierungen gültig)**

- 12.1 Die multilaterale Dienstleistungsvereinbarung-SLA (Siehe Anhang 5, Kapitel 1) bildet integraler Bestandteil des vorliegenden ONP-Benutzervertrages.
- 12.2 Die Rechnungsstellung der Portierungsgebühren zwischen der Donor FDA und Recipient FDA gilt als Interkonnektionsdienstleistung. Mit Swisscom muss der Benutzer einen bilateralen Vertrag abschliessen, in dem die Basis für die Rechnungsstellung von ONP-Portierungsgebühren geregelt ist. Das entsprechende Handbuch-Preise von Swisscom dient in jedem Fall als Referenz für die Verrechnung von Portierungsgebühren zwischen Donor-FDA und Recipient-FDA (Siehe Anhang 5, Kapitel 2).

## **13 Dauer, Änderungen und Beendigung des Vertrages**

- 13.1 Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und gilt für eine Mindestdauer von einem Jahr. Danach kann er von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich und eingeschrieben auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die jährliche Grundgebühr ist für das ganze Jahr zu entrichten und wird im Falle einer Kündigung nicht rückerstattet.
- 13.2 Der Zugang zum TSP INet-Server wird erst freigeschaltet, wenn der Vertrag von beiden Parteien rechtsgültig unterzeichnet ist und die erste Forderung (Eintritts- und Grundgebühr gemäss Punkt 7.2 und 7.3) durch den Benutzer vollständig beglichen ist.
- 13.3 Wurde dem Benutzer der Zugang zum TSP INet-Server aufgrund der Fälle 7.6 und/oder 9.4 gesperrt, so kann TELDAS den Vertrag nach einer weiteren Mahnung mit angemessener Frist schriftlich und eingeschrieben an den Hauptansprechpartner des Benutzers, wie in Anhang 1 definiert, kündigen. Die NRH des Benutzers werden durch eine Dummy-NPRN ersetzt, um sicherzustellen, dass die

Nummern später mit Hilfe eines speziellen für Nicht-Benutzer Portierungsverfahren portiert werden können.

Kündigt die TELDAS den Vertrag während des Jahres aus berechtigten Gründen fristlos, schuldet der Benutzer die Gebühr für das gesamte Jahr.

- 13.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und dessen Vertragsbestandteile (einschliesslich der Aufhebung dieses Schriftformvorbehaltes) sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

Die Parteien stimmen folgenden Ausnahmen von dieser Regel zu:

- a) TELDAS ist befugt, die Gebühren im Anhang 2 gemäss Bestimmung 7.9 dieses Vertrages einseitig abzuändern; und
- b) TELDAS ist befugt, die Anhänge 1, 3, 4, 5, 7 und 8 auf Empfehlung der TSP Headgroup einseitig abzuändern.

In beiden Fällen wird der Benutzer via E-Mail informiert. Der Benutzer muss sich direkt im Teldas-Extranet für die Email-Benachrichtigung anmelden, um über das Inkrafttreten neuer Fassungen der Vertragsanhänge informiert zu werden. Der Benutzer ist befugt, den Vertrag innert zehn (10) Tagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist aufzukündigen. Erfolgt innert dieser zehntägigen Frist keine Mitteilung (Versandzeitpunkt massgebend), gelten die geänderten Gebühren (Anhang 2) und andere Anhänge als vom Benutzer akzeptiert.

- 13.5 Der Benutzer kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoss der Teldas gegen die Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen im Anhang 7 vorliegt, bsp. falls Teldas eine Weisung des Benutzers nicht ausführen kann oder will oder die Teldas Kontrollrechte des Benutzers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in der im Anhang 7 vereinbarten und aus Art. 9 DSGVO [6] bzw. Art. 28 EU-DSGVO [9] abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoss dar.

- 13.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

- 13.7 TELDAS behält sich das einseitige Recht vor, den Vertrag ohne Zustimmung des Benutzers Dritten zu übertragen, insbesondere den Vertrag im Rahmen einer Änderung der Rechtsform in eine neue Gesellschaft einzubringen. TELDAS wird den Benutzer rechtzeitig vor der Übertragung informieren.

## **14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 14.1 Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

- 14.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist Zürich.

- 14.3 Das Original dieses Dokuments ist in deutscher Sprache verfasst. Im Streitfall hat die Auslegung des Originals Vorrang.



## 15 Ausfertigung

Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar (elektronisch oder per Post).

---

**Für den Benutzer:**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name (in Druckschrift)

---

**Für den Benutzer:**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name (in Druckschrift)

**Für die TELDAS GmbH:**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name (in Druckschrift)